



## **Satzung des Vereins „Natur- und Wassersportfreunde Oberuckersee“ e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Natur- und Wassersportfreunde Oberuckersee“, nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Seehausen/Uckermark.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Wassersports und anderer sportlicher Aktivitäten rund um den Oberuckersee im Einklang mit der Natur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die körperliche Ertüchtigung und Schulung seiner Mitglieder zur Ausübung des Wassersports
  - b) die Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen und Pflege froher Geselligkeit
  - c) die Vertretung der Interessen der Mitglieder unter Berücksichtigung von Natur und Erholung
  - d) die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Vereinen und Institutionen, die für die Belange der Erholung und den Erhalt der Natur zuständig sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Der Verein unterscheidet:
  - a) Aktive Mitglieder (das sind erwachsene und jugendliche Mitglieder), die aktiv Wassersport betreiben
  - b) Passive Mitglieder und

- c) Ehrenmitglieder
- 5. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt aus dem Verein
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied verstößt insbesondere dann gegen die Interessen des Vereins,

  - a) wenn es vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder
  - b) trotz Mahnung länger als einen Monat mit seinem Beitrag in Rückstand ist.

Den Betroffenen soll Gelegenheit gegeben werden, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand erfolgen.

Ein wegen Zahlungsrückstand ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht auf Nutzung der Anlagen im Rahmen der ausgehängten Ordnung. Die Ordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimmrecht und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat die Satzung dieses Vereins, sowie die Verordnungen und Anweisungen des Vorstandes zu beachten und ist zur Entrichtung des in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrages verpflichtet.

#### **§6 Beiträge**

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.

Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Höhe einer einmaligen Aufnahmegebühr. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass jedes erwachsene aktive Mitglied einen außerordentlichen Beitrag zu entrichten hat, wenn dies die finanzielle Lage des Vereins erfordert.

Hierfür ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) ersten Vorsitzenden,
  - b) zweiten Vorsitzenden,
  - c) Schriftführer,
  - d) Kassierer.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beiräte berufen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Scheidet vor Beendigung der Amtszeit ein Vorstandsmitglied zu c) und d) aus, so bestimmen die beiden Vorsitzenden einen entsprechenden Vertreter.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26) durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.  
Bei Überschreitung eines Limits von 250,00 EUR muß der Vertretungsberechtigte durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit autorisiert werden.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern 1/3

der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt schriftliche Abstimmung.  
10. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **§10 Protokollierung**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

### **§12 Satzungsänderung**

- 1 Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2 Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
- 3 Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder erforderlich.

### **§13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Seehausen, die es für Bildung und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Seehausen, den 25.07.2003